

Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grund des § 37 Abs. 4 i. V. m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2001 die nachstehende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten zur Abgeltung ihrer finanziellen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- (2) Die Ortsbürgermeister/innen in Sommerfelde, Tornow und Spechthausen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Der/die Ortsbürgermeister/in im Brandenburgischen Viertel, in Eberswalde 1, Eberswalde 2 und in Finow erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 €. Die Entschädigung nach Absatz 1 wird neben der Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Zusätzlich zu der in Absatz (1) genannten Entschädigung werden monatlich folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 1. an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung 200,00 €,
 2. an die Fraktionsvorsitzenden 130,00 €,
 3. an den/die Vorsitzende/n des Hauptausschusses 150,00 €.
- (4) Dem/der Stellvertreter/in des im Absatz 3 Ziffer 1 und 3 genannten Empfängers/Empfängerin von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des/der zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen i. S. d. Abs. 3 ist entsprechend zu kürzen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich für solche Empfänger, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, selbständig den ÖPNV zu nutzen, um 40,00 € im Monat.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen entsprechend den Absätzen 1 - 3 werden in Form der monatlichen Pauschale unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- (7) Wird das Ehrenamt für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 2 Sitzungsgelder

- (1) Die Stadtverordneten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Ausschussmitglieder oder deren Vertreter/innen erhalten für die Teilnahme an Beratungen ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen oder deren Vertreter/innen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 3 Ziffer 1 oder 3 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt.
- (4) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.
- (5) Den Mitgliedern von Ortsbeiräten steht ein Sitzungsgeld von 13,00 € zu.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (7) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn die Anwesenheit weniger als 50 v. H. der Sitzungsdauer beträgt.

§ 3 Auslagenersatz

Die sachkundigen Einwohner und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen, die infolge der Wahrnehmung ihres Amtes anfallen. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten zu den jeweiligen Sitzungen. Diese werden bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe der Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Die Stadtverordneten haben neben den Aufwandsentschädigungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalles gemäß Absatz 1 ist auf 20 € je Stunde beschränkt.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 6 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (4) Der Verdienstausfall wird monatlich für höchstens 35 Stunden erstattet.

§ 5 Dienstreisen

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Stadtverordneten Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Bürgermeister der Stadt Eberswalde geltenden Regelungen maßgebend. Die Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 8, Nr. 12, 03.12.2001
 - 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 12, Nr. 13, 06.12.2004
 - 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 14, Nr. 2, 06.03.2006